

Merkblatt

zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung zu einem Krippenplatz

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für einen Krippenplatz bzw. entsprechendem Platz in der altersgemischten Gruppe angemeldet. Für diese Betreuung sind Elternbeiträge an den Träger der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Krippenplätze sowie für vergleichbare Plätze in altersgemischten Gruppen richtet sich nach Ihren Einkommensverhältnissen und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt.

Der Jugendhilfeausschuss legt in unregelmäßigen Zeitabständen die Beiträge in den einzelnen Beitragsstufen für den gesamten Jugendamtsbezirk fest. Zur aktuellen Festsetzung verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht und die auf der Rückseite zur Ermittlung der im Einzelfall zutreffenden Beitragsstufe erforderliche Berechnung. Mit Hilfe dieses Berechnungsbogens bitten wir Sie, den von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrag selbst zu ermitteln und Ihr Ergebnis dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Hierfür bitten wir, die beigegefügte Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet dem Träger der Einrichtung auszuhändigen. Da Sie hiermit u.a. Ihr Einverständnis zu einer Nachprüfung durch das Jugendamt der Stadt Mayen erklären, bitten wir, den Berechnungsbogen sowie die zugehörigen Belege 4 Jahre aufzubewahren.

Plätze für Kinder unter 2 Jahren in Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen ab 01.01.2018:

Einkommensstufe		Für Familien mit			
		einem Kind	zwei Kindern	drei Kindern	Vier und mehr Kindern
I	bis 18400 €	77,00 €	52,00 €	26,00 €	0 €
II	bis 24000 €	100,00 €	67,00 €	34,00 €	0 €
III	bis 30000 €	125,00 €	84,00 €	42,00 €	0 €
IV	bis 36000 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €	0 €
V	bis 42000 €	175,00 €	117,00 €	59,00 €	0 €
VI	bis 48000 €	200,00 €	134,00 €	67,00 €	0 €
VII	über 48000 €	225,00 €	150,00 €	75,00 €	0 €

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02651 883502 zur Verfügung.

Berechnungsbogen zur Elternbeitragsfeststellung

Gemäß § 82 SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) können die Eltern zu den Kosten der Betreuung in der Kinderkrippe herangezogen werden. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Kostenbeitragstabelle (siehe S. 1). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags werden als Kriterien insbesondere das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt.

Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch die Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern, die Absetzung von **Pflicht**beiträgen zur Sozialversicherung etc. (s.Ziff.2).

Erklärung zum Einkommen

- erforderlich für eine Einstufung in die Einkommensgruppen I – VI (s. Tabelle S. 1)
- entfällt bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe VII (Nettogesamteinkommen über 48.000 €)

1. Monatliche Einkünfte (netto)	Mutter	Vater	Kind(er)
Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit			
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit			
Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers			
Kindergeld			
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss			
Steuerrückzahlung, Lohnsteuerjahresausgleich			
Elterngeld (Freibetrag 300 €)			
Krankengeld			
Arbeitslosengeld, Sozialhilfe			
sonstige Einnahmen Renten, BAföG, Mieteinnahmen, Abfindungen, geringfügige Beschäftigung (bitte angeben)			
monatliches Nettoeinkommen			

2. monatliche Belastungen (netto)	Mutter	Vater	Kind(er)
Arbeitsmittelpauschale 5,20 € pro Monat je nichtselbständige Person			
Risiko lebensversicherung (nicht kapitalbildend)			
Unfallversicherung (nicht kapitalbildend)			
Haftpflichtversicherung			
Hausratversicherung (keine Wohngebäudeversicherung)			
private Krankenversicherung (keine private Zusatzversicherung)			
Beitrag zum Berufsverband / zur Gewerkschaft			
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte -Preis der Monatskarte (Bitte beleg beifügen) oder - 5,520 EUR je km einfache Strecke - Entfernungspauschale ¹ (nicht mehr als 40 km pro erwerbstätigen Elternteil abzugsfähig)	(_____ km)	(_____ km)	
Unterhaltszahlungen			
Summe der anrechenbaren Leistungen			

¹ Sonstige Aufwendungen für das KFZ, z.B. Kosten für eine KFZ-Versicherung, sind bereits in der pauschale pro Entfernungskilometer (max. 40 km) enthalten (§ 3 Abs. 6 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches; z.B. bei deiner Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte von 50 km kann monatlich ein Betrag in Höhe von 208 € berücksichtigt werden - 40 km x 5,20 EUR = 208,00 EUR).

Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens	
monatliches-Netto-Einkommen (Ziff. 1)	
./ Anrechenbare Belastungen (Ziff. 2)	
Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	
x 12 = bereinigtes Jahres Nettoeinkommen	

Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung

Nachname, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Nachname, Vorname der sorgeberechtigten Person	
Telefon-Nr.:	Email Adresse:
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Besuch der Kindertagesstätte	
ab	bis

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser nach dem Berechnungsbogen ermitteltes Familieneinkommen in die Stufe _____ einzuordnen ist.

Unserer Familie gehören _____ Kinder an, für die ich/wir Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalte/n.

Der Elternbeitrag beträgt somit _____ EUR.

Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir mit einer Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch das Jugendamt der Stadt Mayen einverstanden bin/sind und bewahre/n hierfür den Berechnungsbogen sowie die dazugehörigen Belege 4 Jahre auf.

Sollte sich durch die Überprüfung des Jugendamtes der Stadt Mayen ein höherer Elternbeitrag ergeben, bin ich/sind wir mit einer Neufestsetzung und Nachforderung des Elternbeitrages für zurückliegende Zeiträume einverstanden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich mich/ wir uns, Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen die die Höhe des Elternbeitrages betreffen, der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten